

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 16. Mai 2025

**Dossier Nr. 11490, «Kassensturz» vom 15. April 2025 –
«Leistungseinstellungen: Schwieriger Kampf gegen die Versicherungen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 30. April 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/kassensturz/video/unfallversicherungen---opfer-kaempfen-gegen-leistungseinstellungen?urn=urn:srf:video:3ab0e910-ff08-4dc3-8973-87fd8f09fb63>

Hiermit reicht der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) Beschwerde ein gegen das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) respektive gegen den Beitrag «Leistungseinstellungen: Schwieriger Kampf gegen die Versicherungen», der auf der Webseite von «Kassensturz Espresso» am Dienstag, 15. April 2025, 08.10 Uhr, sowie - in einer erweiterten Fassung - in der Sendung «Kassensturz» vom Dienstag, 15. April 2025, 21.10 Uhr, veröffentlicht bzw. ausgestrahlt worden ist.

Antrag:

Der Schweizerische Baumeisterverband beantragt die Feststellung durch die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz (SRG.D), dass die vorliegende Berichterstattung auf der Webseite von «Kassensturz Espresso» sowie in der Sendung «Kassensturz» das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.

Sachverhalt:

Am Dienstag, 15. April 2025, 08.10 Uhr, wurde ein Beitrag über den Unfall und den Streit mit der Suva von Herrn Jonas N'Hili auf der Webseite von «Kassensturz Espresso» veröffentlicht. Die Ausstrahlung der Sendung «Kassensturz» zum gleichen Thema fand am gleichen Tag am Abend um 21.10 Uhr statt. In der Folge sind immer beide Medien gemeint, sofern nicht explizit auf das eine oder andere Medium Bezug genommen wird.

Formelles:

Die Frist, um eine Beanstandung gegen eine redaktionelle Sendung einzureichen, beträgt 20 Tage nach der Ausstrahlung. Vorliegende Beschwerde wird am 30. April 2025 eingereicht und die Frist wird somit eingehalten.

Begründung:

- Vorliegend beanstandet der Schweizerische Baumeisterverband eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Laut diesem Gebot müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.*

In betroffenem Beitrag wurde ein Streitfall zwischen der Suva und einem Arbeitnehmer präsentiert, ohne die genauen Umstände und Hintergründe zu erläutern und ohne die Wahl dieses Beispiels zu begründen. Der Beitrag lässt die Frage offen, wie und in welchen Umständen der Unfall von Herrn N'Hili stattgefunden hat. Darüber hinaus wird seine genaue Tätigkeit nicht erwähnt und seine genaue Tätigkeit kann nicht aus dem Beitrag bestimmt werden. Der Beitrag erwähnt lediglich «bei Arbeiten auf einer Baustelle», was den Sachverhalt ungenügend umschreibt. Es wird nicht dargelegt, ob es sich um eine Tätigkeit aus dem Umfeld des Bauhauptgewerbes oder des Ausbaugewerbes handelt, noch wird klar, welche Tätigkeiten ausgeführt wurden, die zum Unfall führten. Der Bausektor wird somit pauschal als gesundheitsgefährdend eingestuft und das Publikum kann sich keine eigene Meinung über die Gefährlichkeit des Berufs von Herrn N'Hili bilden. Als Folge wird ohne sachliche Gründe ein negatives Licht auf die Bauunternehmen geworfen. Die öffentliche Meinung gegenüber der Tätigkeit in den Berufen des Bauhauptgewerbes gründet sich auf einer unvollständigen und einseitigen Grundlage. Dies ist sehr bedauerlich, da Bauunternehmungen sehr strikte Sicherheitsvorschriften einhalten und aktiv umsetzen müssen. Der Bausektor sucht ständig nach neuen Lösungen, um den Gesundheitsschutz der Bauarbeiter zu verstärken. Auch die direkte Anfrage bei der Redaktion nach der Tätigkeit des Herrn N'Hili blieb bis heute unbeantwortet. Generell hat der SBV leider feststellen müssen, dass der Bausektor in den Medien regelmässig und oftmals einseitig als Beispiel zur Darstellung von negativen Inhalten herhalten muss.

- In der Berichtserstattung ist die Rede von einem Baustellenunfall ohne weitere Kontextualisierung. Der dargestellte Sachverhalt deckt die Wirklichkeit und die Hintergründe nur ungenügend ab und erscheint deshalb als unsachlich. Die Öffentlichkeit kann sich somit keine fundierte Meinung über den Sachverhalt bilden. Das*

ungerechtfertigte negative Bild der Bauunternehmungen wird vielmehr wegen mangelnder Kontextualisierung verstärkt.

Für die wohlwollende Prüfung des Eingangs gestellten Antrages bedanken wir uns.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

2017 gab es eine Gesetzesrevision, welche die Position von Versicherten im Bereich der Unfallversicherung hätte stärken sollen. Seit 2018 zeigt sich jedoch ein Anstieg des Anteils von abgelehnten Fällen. Dieser Sachverhalt war Thema unserer Berichterstattung.

Anmoderation

Moderatorin Bettina Ramseier hat den TV-Beitrag mit den folgenden Worten anmoderiert (mit Röntgenbild von gebrochenen Knochen auf den Screens im Hintergrund):

«Ein Unfall ist nie schön. Und solche Knochenbrüche tun schon beim Zuschauen weh. Aber zum Glück gibt es die obligatorische Unfallversicherung. Egal, obs beim Skifahren oder Arbeiten passiert: Die Unfallversicherung hilft in jedem Fall – oder, na ja, sagen wir in fast jedem. In den letzten Jahren schieben nämlich Unfallversicherungen immer mehr Fälle an die Krankenkassen ab. Zum Nachteil von Patientinnen und Patienten. Die Fälle häufen sich <zufällig> seit einer Gesetzesrevision, die eigentlich das Gegenteil hätte bewirken sollen.»

Beitrag

Einleitend haben wir die Situation von Jonas N'Hili geschildert. Er leidet an den Folgen eines Arbeitsunfalls im März 2024. Anfänglich hat die Suva Behandlungskosten und Krankentaggeld übernommen. 3 Monate nach dem Unfall schrieb sie, dass alle Leistungen per sofort eingestellt würden und von nun an die Krankenkasse für die Prüfung des Falles zuständig sei. Herr N'Hili bekam mehrere Monate lang keinen Lohn, war aber immer noch verletzt und konnte nicht arbeiten.

Wie Jonas N`Hili geht es tausenden Versicherten in der Schweiz. Der Anteil abgelehnter Fälle ist in den letzten Jahren gestiegen. Das haben wir im Beitrag mit Hilfe einer Grafik aufgezeigt (Quelle der Daten: UVG-Statistik Suva 2019 und 2024).

Die Fälle von Leistungseinstellungen häufen sich auch in der Kanzlei von Evalotta Samuelsson, Rechtsanwältin und Co-Leiterin der Fachgruppe Versicherungsrecht des Zürcher Anwaltsverbands. Im Beitrag sagte sie dazu: *«Die Versicherungen haben sich angewöhnt, intensiv nach Alterserscheinungen oder Vorzuständen zu forschen. Sie finden vor allem bei den älteren Versicherten meistens etwas und stellen dann die Leistungen ein, mit dem Argument, dass ebendiese Vorzustände oder die Alterserscheinungen der Grund für die Beschwerden sind.»*

Anschliessend haben wir, ebenfalls mit Hilfe einer Grafik, erklärt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Ereignis im juristischen Sinn als Unfall gilt (plötzliche Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors, Kausalitätsfrage).

In einer weiteren Erklärgrafik sind wir auf die Gesetzesrevision von 2017 eingegangen. Diese beinhaltet eine Liste von Verletzungen, die automatisch als Unfall gelten und von den Unfallversicherungen übernommen werden sollen, unabhängig von der Frage, ob eine äussere Einwirkung stattgefunden hat («unfallähnliche Körperschädigungen»).

Im Beitrag haben wir die Frage gestellt, wie eine Gesetzesrevision zugunsten der Versicherten mit einer Zunahme der abgelehnten Fälle zusammenpasst.

Thomas Gächter, Leiter der juristischen Fakultät der Universität Zürich, sagte dazu, dass die Revision das Gegenteil von dem bewirkt habe, was man eigentlich erreichen wollte.

«Kassensturz»-Reporter Julien Felber verglich im Beitrag den neuen Gesetzestext mit der alten Fassung und stellte eine kleine, aber folgenschwere Änderung in der Formulierung fest.

Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson äusserte sich dazu so: *«Die Versicherer haben ein Schlupfloch gefunden, das sie rigoros nützen. Sie haben es viel einfacher, Leistungen abzulehnen oder auszusteigen, weil eben der Gesetzgeber das Beweismass zu Gunsten der Versicherer erheblich gesenkt hat.»*

Es folgten Stellungnahmen von Versicherern.

Der Beitrag endete schliesslich mit Jonas N'Hili. Er hat nach dem Einholen von zwei unabhängigen medizinischen Gutachten Einsprache gegen den Suva-Entscheid erhoben.

Abmoderation

«Wir haben es gehört: Das Verfahren von Herrn N'Hili läuft noch. Und genau aus diesem Grund will sich die Suva auch nicht konkret dazu äussern. Patientenstellen sagen uns, für einen Laien sei es praktisch unmöglich, alleine gegen so eine Unfallversicherung anzukommen, da brauche es Unterstützung. Wie man diese erhält, erfahren Sie bei der Patientenstelle Ihres Kantons. Die Adressen gibt es auf unserer Webseite.»

Stellungnahme zu den Vorwürfen

Vorwürfe der Beanstander:

- Im betroffenen Beitrag werde «ein Streitfall zwischen der Suva und einem Arbeitnehmer präsentiert, **ohne die genauen Umstände und Hintergründe zu erläutern** und **ohne die Wahl dieses Beispiels zu begründen.**»
- Der Beitrag lasse «die Frage offen, **wie und in welchen Umständen der Unfall von Herrn N'Hili stattgefunden hat.**»

- Seine **genaue Tätigkeit** werde **nicht erwähnt** und könne «nicht aus dem Beitrag bestimmt werden.»
- Es werde «**nicht dargelegt, ob es sich um eine Tätigkeit aus dem Umfeld des Bauhauptgewerbes oder des Ausbaugewerbes handelt**», noch werde klar, «**welche Tätigkeiten ausgeführt wurden, die zum Unfall führten.**»
- Der **Bausektor** werde «**pauschal als gesundheitsgefährdend eingestuft**» und **das Publikum könne «sich keine eigene Meinung über die Gefährlichkeit des Berufs von Herrn N'Hili bilden.**»
- Als Folge werde «**ohne sachliche Gründe ein negatives Licht auf die Bauunternehmen geworfen.**»

Es ging in unserem Bericht nicht um die Baubranche. Wir haben weder im TV-Beitrag noch im Online-Artikel Kritik an dieser geäussert. Auch nicht in Bezug auf Sicherheitsvorschriften und Gesundheitsschutz.

Wie die Schilderung der Ausgangslage und die ausführliche Inhaltsangabe oben zeigen, ging es in unserem Beitrag um den Anstieg abgelehnter Fälle bei Unfallversicherern im Kontrast zur Gesetzesrevision von 2017, welche die Position der Versicherten eigentlich hätte stärken sollen. Das zeigt bereits die oben wörtlich angeführte Anmoderation. Die Baubranche wird mit keinem Wort erwähnt.

Der Fall von Jonas N'Hili illustriert beispielhaft den von uns thematisierten Sachverhalt und die Folgen von Ablehnungen durch Unfallversicherungen für Versicherte.

Wir haben ihn im Beitrag mit diesen Worten eingeführt: «Seit rund einem Jahr leidet Jonas N`Hili an den Folgen eines Arbeitsunfalls. Erst kürzlich musste sich der 23-jährige Bauarbeiter einer Schulteroperation unterziehen. Im März 2024 verunfallte er bei Arbeiten an einem Haus.»

Anschliessend schilderte er selbst die Umstände des Unfalls und die ausgeführten Tätigkeiten wörtlich wie folgt: *«Ich bin auf der Baustelle gewesen, ich musste dort Metallwinkel demontieren. Diese waren verleimt und ich musste sie mit dem Schraubenzieher aufhebeln. Und gegen Feierabend ist dann plötzlich der eine schneller gegangen als die anderen, und dann ist mein gestreckter Arm mit voller Wucht in die linke Wand hinein geknallt. Da habe ich dann plötzlich einen stechenden Schmerz gespürt, der einfach nicht weg ging, wo ich den nächsten Tag dann zum Arzt musste.»*

Wir haben weder die Baubranche im Allgemeinen noch Herrn N'Hilis Arbeitgeber im Besonderen kritisiert. Thema des Berichts war ein Aufwärtstrend in den letzten Jahren von Ablehnungen durch Unfallversicherungen. Es war deshalb auch nicht relevant, ob der Versicherte «eine Tätigkeit aus dem Umfeld des Bauhauptgewerbes oder des Ausbaugewerbes» ausgeübt hat.

Weitergehende Informationen zu Herrn N'Hilis «genauer Tätigkeit» hätten einen Fokus auf die Baubranche, den die Beanstander herleiten, gerade erst erzeugt.

Die Beanstander schreiben, dass «die direkte Anfrage bei der Redaktion nach der Tätigkeit des Herrn N'Hili» unbeantwortet blieb. Der Autor des Beitrags, Julien Felber, arbeitet nicht mehr bei SRF und hat seine E-Mails zum Zeitpunkt der Anfrage leider nicht mehr gesehen.

Am Sachverhalt an sich ändert dies jedoch nichts. Wie bereits dargelegt, waren nähere Angaben zur Tätigkeit von Herrn N'Hili für den Beitrag nicht notwendig.

Die Vorwürfe, in unserem Bericht werde der Bausektor «pauschal als gesundheitsgefährdend eingestuft» und es werde «ohne sachliche Gründe ein negatives Licht auf die Bauunternehmen geworfen», weisen wir zurück. Dafür finden sich weder im TV-Beitrag noch im Online-Artikel Belege.

Wir können in unserer Berichterstattung keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots erkennen und sind der Ansicht, dass sich das Publikum durchaus eine eigene Meinung zum thematisierten Sachverhalt – der Ablehnung von Leistungen durch Unfallversicherungen – bilden konnte.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. Allerdings müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Art. 4 Abs. 2 RTVG; sog. Sachgerechtigkeitsgebot). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden.

2.

Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme korrekterweise darlegt, ging es im beanstandeten Beitrag um die Frage der Praxis der Unfallversicherer im Anschluss an eine Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Jahr 2017. Nicht Thema des Beitrages waren die Unterscheidung zwischen Berufs- und Nichtberufsunfällen oder die Frage der Unfallträchtigkeit bestimmter Branchen.

Eine derartige Fokussierung war im Rahmen der verfassungsmässigen Programmautonomie ohne weiteres zulässig. Vor diesem Hintergrund waren branchenspezifische Differenzierungen wie auch die Auswahl eines Berufs- oder Nichtberufsunfalls offenkundig irrelevant: Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind ungeachtet der Art ihrer beruflichen Tätigkeit sowohl gegen die Folgen von Berufs- als auch Nichtberufsunfällen versichert, soweit sie das vom Bundesrat gestützt auf Art. 7 Abs. 2 UVG festgelegte Mindestmass an Arbeitszeit (Mindestbeschäftigung von acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber) erreichen. Teilzeitbeschäftigte mit einem kleineren Pensum sind – wiederum ungeachtet der Branche – nur gegen die Folgen von Berufs-, nicht jedoch von Nichtberufsunfällen versichert.

Wie in Sendungen rund um den Konsumentenschutz üblich, wurde die aufgegriffene Thematik nicht nur rein theoretisch abgehandelt, sondern anhand eines konkreten Falles auch filmisch dargestellt. Dass hier beispielhaft ein Berufsunfall und kein Nichtberufsunfall gewählt wurde, mag Zufall oder Absicht sein. Es ist jedenfalls nachvollziehbar, dass die Problematik der Praxis der Unfallversicherungen besonders eindrücklich am Fall eines Arbeitnehmers gezeigt werden konnte, der während seiner beruflichen Tätigkeit verunfallte. Gerade hier erweisen sich die Konsequenzen der thematisierten Praxis auch für das Publikum als besonders stossend, da diese trotz der beruflichen Ursache zu einem Wegfall der gesetzlichen Lohnfortzahlung gemäss UVG führt.

Der Beanstander stört sich offenbar daran, dass von einem Unfall eines Arbeitnehmers aus der Baubranche berichtet wurde. Da es wie dargelegt im Beitrag jedoch in keiner Weise um eine branchenspezifische Frage ging, wurde mit diesem Beispiel auch nicht der Eindruck erweckt, Baufirmen kümmern sich zu wenig um die Unfallprävention. Eine wie auch immer geartete negative Aussage zur Tätigkeit auf dem Bau vermag die Ombudsstelle im Beitrag nicht zu erkennen. Insofern war es irrelevant, welche Tätigkeit das Unfallopfer genau ausübte. Ebenso wenig war die Frage von Belang, ob der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe oder Ausbaugewerbe arbeitete. Für die hier aufgegriffene versicherungsrechtliche Frage ohne Bedeutung war schliesslich auch, ob der Arbeitnehmer eine gefährliche Arbeit ausführte, ob Sicherungsmassnahmen missachtet wurden oder ob ein Selbst- oder Drittverschulden vorlag. All diese Fragen waren weder Gegenstand der im Beitrag dargestellten Rechtsfrage noch wurden sie in irgendeiner Art und Weise angesprochen.

Dass es im Übrigen bei handwerklichen Berufen häufiger zu Berufsunfällen kommt als bei Bürotätigkeiten, ist allgemein bekannt und eine Binsenwahrheit. Insofern war es auch rein statistisch naheliegend, dass der verunfallte Arbeitnehmer handwerklich tätig war. Selbstverständlich hätte er auch aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder einem anderen Wirtschaftsbereich stammen können. Für die Meinungsbildung des Publikums bezüglich der Praxis der Unfallversicherungen spielte diese Branchenwahl keine Rolle. Der Programmveranstalter war frei, einen besonders geeigneten Fall aufzugreifen.

Die Ombudsstelle erkennt im beanstandeten Beitrag in keiner Hinsicht einen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz